

An die Mitglieder der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe

Zürich, im Juni 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir informieren Sie nachstehend über die wichtige Änderung, welche im Juni 2017 im **Bereich „Internationales“** in Kraft treten:

Inkrafttreten des Sozialversicherungsabkommens mit China (ohne Sonderverwaltungszone Hongkong, Macau und Taiwan) am 19. Juni 2017

Inkrafttreten

Das Sozialversicherungsabkommen mit China tritt am 19. Juni 2017 in Kraft.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Rechtsvorschriften der beiden Staaten im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und der Invalidenversicherung (AHV/IV). Ebenfalls geregelt ist die Rückvergütung der AHV-Beiträge.

Geografisch bezieht sich das Abkommen auf die Schweiz und in Bezug auf die Volksrepublik China auf das Gebiet, in welchem das Sozialversicherungsgesetz der Volksrepublik China anwendbar ist. Deshalb gilt das Abkommen nicht für die Gebiete von Hongkong, Taiwan und Macau.

Entsendungsbescheinigung

Die Entsendungsbescheinigung der Schweiz bezieht sich auf die Alters-, Hinterlassenen- und die Invalidenversicherung (AHV/IV). Das Abkommen sieht vor, dass auch die nichterwerbstätigen begleitenden Familienangehörigen in der schweizerischen AHV/IV versichert bleiben.

Nichterwerbstätige Ehegatten müssen sich bei der Ausgleichskasse des erwerbstätigen Ehegatten melden.

Die Entsendungsbescheinigung Chinas bezieht sich auf die Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die nichterwerbstätigen begleitenden Familienangehörigen bleiben in der chinesischen Rentenversicherung versichert.

Die Entsendedauer beträgt maximal 72 Monate (Artikel 4 des Abkommens). Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Übergangsregelung (Artikel 13 Absatz 4 des Abkommens)

- Arbeitnehmende, die bereits vor dem Inkrafttreten als "Entsandte" für ihren chinesischen Arbeitgeber in der Schweiz im Einsatz waren, müssen der zuständigen Ausgleichskasse grundsätzlich innert 3 Monaten ab Inkrafttreten des Abkommens eine von den zuständigen chinesischen Behörden ausgestellte Entsendungsbescheinigung unterbreiten, wenn sie sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz (AHV/IV) befreien lassen wollen (frühestens ab Inkrafttreten des Abkommens).
- Arbeitnehmende, die bereits vor dem Inkrafttreten des Abkommens für ihren schweizerischen Arbeitgeber in China als „Entsandte“ im Einsatz waren, müssen grundsätzlich innert 3 Monaten ab Inkrafttreten des Abkommens den zuständigen chinesischen Behörden eine von der zuständigen Ausgleichskasse ausgestellte Entsendungsbescheinigung unterbreiten, wenn sie sich von der Versicherungspflicht in China befreien lassen wollen. Die Ausgleichskasse stellt die Bescheinigung aus, sofern die Voraussetzungen für eine Entsendung erfüllt sind (Beginn der Entsendung frühestens ab Inkrafttreten des Abkommens).

Arbeitgeber beantragen die Bescheinigung bei ihrer Ausgleichskasse mit dem dafür vorgesehenen Formular, welches unter dem folgenden Link heruntergeladen werden kann:

<https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/category:128/lang:deu>

Diese Mitglieder-Information werden wir auch auf unserer Website www.ak-banken.ch unter der **Rubrik „Mitgliederinformation!“** publizieren.

Für zusätzliche Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse für das
schweizerische Bankgewerbe

Daniel Cerf
Kassenleiter

Olaf Wolfensberger
Abteilungsleiter Beiträge